

SATZUNG FÜR DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR DER STADT GÖTTINGEN

Auf Grund § 6 NGO i.d.F. v. 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 366) und der §§ 1, 2 NBrandSchG vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 22. März 1990 (Nds. GVBl. S. 101) hat der Rat der Stadt Göttingen in seiner Sitzung am 10.12.2010 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen beschlossen:

Kapitel I

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen ist eine Einrichtung der Stadt Göttingen. Sie erfüllt als eigenständige Organisation neben der Berufsfeuerwehr die der Stadt nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben. Im Einsatzfall ist sie unbeschadet ihrer eigenständigen Organisation der Leitung oder der Einsatzleitung vom Dienst (E-Dienst) der Berufsfeuerwehr unterstellt (§ 10 Abs. 1 NBrandSchG).

(2) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung eingerichteten Ortsfeuerwehren Elliehausen, Esebeck, Geismar, Grone, Groß Ellershausen, Herberhausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren, Nikolausberg, Roringen, Stadtmitte und Weende.

(3) Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen ist eine Abteilung Feuerwehrmusik angegliedert.

(4) Die Ortsfeuerwehren bestehen aus den Mitgliedern der aktiven Abteilung. Darüber hinaus können dort jeweils folgende Abteilungen eingerichtet werden:

- a) Altersabteilung
- b) Jugendfeuerwehr
- c) Kinderfeuerwehr
- d) Abteilung für fördernde Mitglieder

(5) Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Landes, den Richtlinien des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. über die Funktionsbezeichnungen und Ausbildungsvoraussetzungen sowie Funktionsabzeichen für Feuerwehrmusikerinnen und Feuerwehrmusiker (Feuerwehr-Musikrichtlinien) und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Stadt Göttingen, die die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister erlässt.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen wird von der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/ er ist im Dienst Vorgesetzte/ Vorgesetzter der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Sie/ er hat bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt Göttingen erlassenen Dienstanweisungen für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehren zu beachten.

Die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ den stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten. Ist auch diese/ dieser verhindert, wird die Vertretung durch die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Stadtbrandmeisterin/ des Stadtbrandmeisters und der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/ des stellvertretenden Stadtbrandmeisters erfolgt nach § 13 Abs. 2 und 3 NBrandSchG.

(3) Die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister und die stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ der stellvertretende Stadtbrandmeister müssen die in § 13 Abs. 5 NBrandSchG in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister und die stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ der stellvertretende Stadtbrandmeister dürfen nicht in der Leitung einer Ortsfeuerwehr tätig sein.

(5) Der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister ist Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen des für den Brandschutz zuständigen Ratsausschusses teilzunehmen. Zu Vorlagen oder Stellungnahmen der Verwaltung an einem Ratsausschuss zu Fragen der Freiwilligen Feuerwehr ist die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister von der Verwaltung vorher zu hören.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehr (§13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie/ er ist im Dienst Vorgesetzte/ Vorgesetzter der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben hat sie/ er die Rechtsvorschriften des Landes, die Organisationsgrundsätze für die einzelnen Abteilungen und die von der Stadt Göttingen erlassenen Dienstanweisungen für die Stadtbrandmeisterin/den Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

(2) Die Ernennung und Abberufung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters und der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/ des stellvertretenden Ortsbrandmeisters erfolgt nach § 13 Abs. 2 und 3 NBrandSchG.

(3) Die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister und die stellvertretende Ortsbrandmeisterin/ der stellvertretende Ortsbrandmeister müssen die in § 13 Abs. 5 NBrandSchG in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen.

§ 4**Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen/ Führer und stellvertretenden Führerinnen/ Führer der taktischen Feuerwehreinheiten.

(2) Die Führungskräfte von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr, die keiner Ortsfeuerwehr zuzuordnen sind, bestellt die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer ihrer Amtszeit.

(3) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(4) Die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister und die Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeister können die von ihnen bestellten Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) abberufen. Die stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ der stellvertretende Stadtbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 5**Kommando der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Göttingen**

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin/ den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Göttingen und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Stadt (Kostenstelle Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Pflege und Wartung der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie die Mitwirkung bei der Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstigen Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Qualitätsmanagements in der Freiwilligen Feuerwehr.
- i) Mitwirkung bei der Förderung der Brandschutzerziehung.

(2) Das Stadtkommando besteht aus:

- a) der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister als Leiterin/ Leiter,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin/ dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeistern sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeistern und der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerin/ als Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin/ dem Schriftwart, der Stadtausbildungsleiterin/ dem Stadtausbildungsleiter, der/ dem Stadtsicherheitsbeauftragten, der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart sowie der Kammerverwalterin/ dem Kammerverwalter als

bestellte Beisitzerinnen/ Beisitzer. Ihm gehört außerdem die Spielmannzugführerin/ der Spielmannzugführer mit beratender Stimme an.

(3) Die Beisitzerinnen/ Beisitzer gemäß Abs. 2 Satz 1 Buchst. c werden vom der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsbrandmeisterinnen/ Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der Stadtjugendfeuerwehrwart und die Stellvertreterin/ der Stellvertreter jeweils auf Vorschlag der Mehrheit der Ortsjugendfeuerwehrwartinnen/ Ortsjugendfeuerwehrwarte, für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt.

Die Trägerinnen/ Träger anderer Funktionen können als weitere Beisitzerinnen/ Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, der für den Brandschutz zuständige Fachbereich der Stadt oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beisitzerinnen/ Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Leiterin/ der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches kann als Vertreterin/ Vertreter der Verwaltung an allen Sitzungen des Stadtkommandos teilnehmen.

(5) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Stadtkommandos dies verlangt, schriftlich abgestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin/ Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Göttingen zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene insbesondere die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen, über die Aufnahme von Mitgliedern in die Freiwillige Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 14).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

a) der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister als Leiterin/ Leiter,

b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin/ dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den bestellten Zugführerinnen/ Zugführern, den Gruppenführerinnen/ Gruppenführern, der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem Ortsjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen/ Beisitzer kraft Amtes,

c) der Schriftwartin/ dem Schriftwart, der Gerätewartin/ dem Gerätewart, der/ dem Atemschutzbeauftragten und der/ dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen/ Beisitzer.

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt. § 5 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Beisitzerinnen/ Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister sowie die stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ der stellvertretende Stadtbrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 5 und 6 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin/ Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Der für den Brandschutz zuständige Fachbereich der Stadt Göttingen kann eine Ausfertigung der Niederschrift anfordern.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters (Tätigkeitsbericht),

b) die Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ des Ortsjugendfeuerwehrwartes (Tätigkeitsbericht),

c) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung und

d) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verwaltungsausschuss, die Leiterin/ der Leiter des für den Brandschutz zuständigen Fachbereiches der Stadt Göttingen, die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister, die stellvertretende Stadtbrandmeisterin/ der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Leiterin/ der Leiter der Berufsfeuerwehr sind einzuladen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin/ dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister auf Verlangen zuzuleiten. Der für den Brandschutz zuständige Fachbereich der Stadt Göttingen kann eine Ausfertigung der Niederschrift bei der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister anfordern.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Liegt nur ein Vorschlag vor, wird, wenn niemand widerspricht, offen abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin/ dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin/ Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterin/ Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen/ Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen/ Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen/ Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

(4) Über das Vorschlagsverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über das Vorschlagsverfahren zur Ernennung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters ist innerhalb von vier Wochen nach der Abstimmung der Leiterin/ dem Leiter der Berufsfeuerwehr zur Weiterleitung an die Stadt Göttingen zwecks Ernennung zur Ehrenbeamtin/ zum Ehrenbeamten durch den Rat der Stadt Göttingen zu übergeben.

§ 9 Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen/ Einwohner der Stadt, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen/ Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Das gilt auch für minderjährige Mitglieder, die aus der Jugendfeuerwehr übernommen werden sollen.

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Stadt kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein polizeiliches Führungszeugnis der Bewerberin/ des Bewerbers anfordern; die Kosten trägt die Stadt.

(3) Über die Aufnahme einer Bewerberin/ eines Bewerbers als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister hat die Stadtbrandmeisterin/ den Stadtbrandmeister von der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Bei Ablehnung eines Antrages ist vor Bekanntgabe der Entscheidung die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister zu informieren. Die Ablehnung ist der Bewerberin/ dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen/ Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin/ Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen/ Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

Die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister hat die Stadtbrandmeisterin/ den Stadtbrandmeister von der endgültigen Aufnahme eines Mitgliedes schriftlich zu unterrichten.

(6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können als aktive Mitglieder ohne Probezeit übernommen werden, wenn sie mindestens zwei Jahre der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr angehört haben und an einem Lehrgang entsprechend den Richtlinien für die Truppmannausbildung Teil 1 erfolgreich teilgenommen haben. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Eine Mitwirkung in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 18. Lebensjahr weiterhin möglich.

(7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. Im Falle eines Zuzuges in die Stadt Göttingen hat die Bewerberin/ der Bewerber, die/ der nachweislich der Freiwilligen Feuerwehr des früheren Wohnortes als aktives Mitglied angehört hat, nicht erneut eine Probezeit abzuleisten. Sie/ er ist mit ihrem/seinem letzten Dienstgrad aufzunehmen. Beim Wechsel von Ortsfeuerwehr zu Ortsfeuerwehr innerhalb der Stadt Göttingen ist sinngemäß zu verfahren. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(8) Abweichend von § 9, Abs. 4 und 5, können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung in den Dienst der freiwilligen Feuerwehr als

Feuerwehr-Fachberaterinnen/ Feuerwehr-Fachberater in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen eintreten. Aufnahme und Dienstpflichten werden von der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr im Einzelfall festgelegt. Die Fachberaterinnen/ Fachberater sind den aktiven Mitgliedern im Übungs- und Ausbildungsdienst gleichgestellt und dürfen bei Veranstaltungen Dienstkleidung ohne Dienstgradabzeichen tragen. Im Einsatzdienst dürfen sie jedoch nur beratend tätig sein. Aus der Funktion als Fachberaterin/ Fachberater sind keine Führungs- und Einsatzleitbefugnisse abzuleiten.

(9) Aktive Mitglieder anderer Ortsfeuerwehren, die sich aus beruflichen oder anderweitigen Gründen tagsüber im Bereich der Stadt Göttingen aufhalten, können auf Antrag am aktiven Feuerwehrdienst (Ausbildungs- und Einsatzdienst) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen teilnehmen.

Aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren der Stadt Göttingen, die sich aus beruflichen oder anderweitigen Gründen tagsüber im Bereich einer anderen Ortsfeuerwehr der Stadt Göttingen aufhalten, können auf Antrag am Einsatzdienst dieser Ortsfeuerwehr teilnehmen.

Im Einzelfall entscheidet die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister nach Beratung im Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen.

§ 10 Ehrenmitglieder

(1) Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Göttingen, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos durch das Stadtkommando und nach Anhörung der Stadt Göttingen zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen ernannt werden. Dies gilt für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erst dann, wenn sie aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtinnen/ Ehrenbeamte der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, kann nach Anhörung der Stadtbrandmeisterin/ des Stadtbrandmeisters vom Rat der Stadt die Bezeichnung „Ehrenbrandmeisterin“/ „Ehrenbrandmeister“ verliehen werden, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die Betroffenen sollen mindestens 55 Jahre alt, 18 Jahre als „Ehrenbeamtin“/„Ehrenbeamte“ tätig gewesen sein, den Dienstgrad einer Brandmeisterin/ eines Brandmeisters erreicht und besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr erworben haben.

§ 11 Fördernde Mitglieder

(1) Die Ortsfeuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

(2) Bei den Ortsfeuerwehren können Fördervereine gebildet werden.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf

Antrag durch das Ortskommando befristet für eine Dauer von maximal 12 Monaten beurlaubt werden.

Eine anschließende Beurlaubung für weitere 12 Monate kann auf Antrag nach Ablauf der ersten Beurlaubung einmalig gewährt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied. Während dieser Zeit sind die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht auf die Sollstärke anzurechnen.

(2) Jedes Mitglied hat ihm von der Stadt Göttingen überlassene Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(3) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, insbesondere die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister und die Stadtbrandmeisterin/ den Stadtbrandmeister dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Göttingen zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(4) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 13

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung –FwVO-) bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen in den jeweils gültigen Fassungen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste

Hauptfeuerwehrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin/ des Stadtbrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin/ der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Verleihungen ab Dienstgrad „Brandmeisterin / Brandmeister“ vollzieht die Leiterin/ der Leiter der Berufsfeuerwehr auf Grund des Beschlusses des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Über die Verleihung eines Dienstgrades ist eine Urkunde auszustellen. Der Dienstgrad darf erst mit der Aushändigung der Urkunde geführt werden

§ 14

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr darüber hinaus:

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr,
- b) mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt und auch nicht mehr vorgesehen ist.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr:

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zum Quartalsende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor Quartalsende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin/ dem gesetzlichen Vertreter der/ des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem halben Jahr verurteilt worden ist.

In den Fällen a) – d) soll ein Ausschluss grundsätzlich erst erfolgen, wenn das betreffende Verhalten zuvor erfolglos abgemahnt worden ist.

(7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr laut § 14, Abs. 6, Buchstaben a - d, ist der/ dem Betroffenen, dem Stadtkommando der Freiwilligen Feuerwehr Göttingen sowie dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Göttingen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss soll mit einer Würdigung der Stellungnahmen schriftlich dokumentiert und dem für den Brandschutz zuständigen Fachbereich der Stadt Göttingen angezeigt werden. Es soll dabei insbesondere begründet werden, weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen wie beispielsweise eine Abmahnung oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Der Beschluss ist der/ dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie das Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1 - 3) hat die Ortsfeuerwehr der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ausscheidens Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten

Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Göttingen den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

Kapitel II

Altersabteilung

§ 1

Anwendbare Vorschriften

Für die Mitglieder der Altersabteilung gelten die Regelungen des Kapitel I, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

Kapitel III

Jugendfeuerwehr

§ 1

Anwendbare Vorschriften

Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr gelten die Regelungen des Kapitel I, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

(1) Jugendfeuerwehren sollen in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Stadt Göttingen können nach Vollendung des

zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 14 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(2) Einzelheiten der Aufgaben der Jugendfeuerwehren werden durch Organisationsgrundsätze geregelt, die das Stadtkommando erlässt.

(3) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:

- a. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- b. in eigener Sache gehört zu werden,
- c. die Organe zu wählen.

(4) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

- a. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- b. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 4 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt Göttingen bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(2) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 5 Organe

(1) Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind:

- a. der Stadtjugendfeuerwehrausschuss,
- b. die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der Stadtjugendfeuerwehrwart.

(2) Organe der Ortsjugendfeuerwehren sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Jugendfeuerwehrausschuss,
- c. die Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der Ortsjugendfeuerwehrwart.

§ 6**Stadtyugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der Stadtyugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. der Stadtyugendfeuerwehrwartin/ dem Stadtyugendfeuerwehrwart,
- b. der stellv. Stadtyugendfeuerwehrwartin/ dem stellv. Stadtyugendfeuerwehrwart,
- c. den Jugendfeuerwehrwartinnen/ Jugendfeuerwehrwarten der Ortskommandos,
- d. der Schriftwartin/ des Schriftwart,
- e. der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister mit beratender Stimme,
- f. bei Bedarf kann der Stadtyugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.

(2) Der Stadtyugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Bereich der Stadt Göttingen,
- b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen in der Stadt Göttingen,
- c. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d. Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.

§ 7**Stadtyugendfeuerwehrwartin/ Stadtyugendfeuerwehrwart**

(1) Die Stadtyugendfeuerwehrwartin/ der Stadtyugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen und mindestens 25 Jahre alt sein. Sie/ er muss die Befähigung zur Jugendleiterin/ zum Jugendleiter und zur Gruppenführerin/ Gruppenführer, den Einstiegslehrgang und Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule besucht haben.

(2) Die stellv. Stadtyugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Stadtyugendfeuerwehrwart muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen und mindestens 25 Jahre alt sein. Sie/ er muss die Befähigung zur Jugendleiterin/ zum Jugendleiter und zur Truppführerin/ Truppführer und den Einstiegslehrgang besucht haben. Der Erwerb zur Befähigung als Gruppenführerin/ Gruppenführer sowie der erfolgreiche Besuch des Sonderlehrgangs für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Landesfeuerwehrschule sollte innerhalb von zwei Jahren nach Bestellung zur stellv. Stadtyugendfeuerwehrwartin/ stellv. Stadtyugendfeuerwehrwart erfolgen.

(3) Die Stadtyugendfeuerwehrwartin/ der Stadtyugendfeuerwehrwart und die stellv. Stadtyugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Stadtyugendfeuerwehrwart werden vom Stadtyugendfeuerwehrausschuss gewählt und von der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(4) Die Stadtyugendfeuerwehrwartin/ der Stadtyugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellv. Stadtyugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Stadtyugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben:

- a. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- b. Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtyugendfeuerwehrausschusses,
- c. Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen,
- d. Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr,
- e. Durchführung von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.

Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der Stadtjugendfeuerwehrwart und die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 8

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlungen der Jugendfeuerwehren müssen mindestens einmal jährlich von der jeweiligen Jugendfeuerwehrwartin/ dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der Stadtjugendfeuerwehrwart ist einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem Ortsjugendfeuerwehrwart geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt. Die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten haben Rede- aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Jugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(5) Die Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der Ortsjugendfeuerwehrwart sowie die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart haben je eine Stimme, die Stadtjugendfeuerwehrwartin/ der Stadtjugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ des Ortsjugendfeuerwehrwartes und der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ des stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartes (Vorschlag zur Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin/ den Ortsbrandmeister) und der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses,
- b. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen,
- c. Verabschiedung des Dienstplanes,
- d. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 9

Jugendfeuerwehrausschuss

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem Ortsjugendfeuerwehrwartes und der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartes, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem Ortsjugendfeuerwehrwartes nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.

(2) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem Ortsjugendfeuerwehrwart,
- b. der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart,
- c. der Jugendsprecherin/ dem Jugendsprecher,
- d. der Schriftwartin/ dem Schriftwart,
- e. der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem Stadtjugendfeuerwehrwart mit beratender Stimme.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- b. Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister,
- c. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Ortskommando,
- d. Aufstellung des Jahresberichtes.

(4) Aufgabe der Jugendsprecherin/ des Jugendsprechers ist es, die Belange der Jugendfeuerwehr gegenüber der Ortsjugendfeuerwehrwartin/ dem Ortsjugendfeuerwehrwart und ggf. der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister zu vertreten.

§ 10

Jugendfeuerwehrwart

(1) Die Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der Ortsjugendfeuerwehrwart und die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart müssen aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göttingen sein und die persönlichen Voraussetzungen nach den Organisationsgrundsätzen der Jugendfeuerwehr erfüllen.

(2) Die Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der Ortsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe. Sie werden von der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.

(3) Die Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der Ortsjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart haben folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Jugendfeuerwehr,
- b. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- c. Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- d. Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss,
- e. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin/ dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando,
- f. Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs,
- g. Mitarbeit im Stadtjugendfeuerwehrausschuss,
- h. Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen,
- i. Durchführung von Maßnahmen zur Mitgliedergewinnung.

(4) Die Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der Ortsjugendfeuerwehrwart und die stellv. Ortsjugendfeuerwehrwartin/ der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen.

§ 11 Jugendforum

- (1) Das Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der Stadtjugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt. Es ist zu Angelegenheiten der Orts- bzw. Stadtebene, die Jugendarbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffend, zu hören.
- (2) Jede Jugendfeuerwehr der Stadt Göttingen hat ein bis zwei gewählte Mitglieder ihrer Jugendfeuerwehr zu entsenden - diese sollten Jugendsprecherin/ Jugendsprecher sein.
- (3) Das Jugendforum tagt mindestens einmal im Jahr. Die Wahl der Stadtjugendsprecherin/ des Stadtjugendsprechers erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Stadtjugendsprecherin/ der Stadtjugendsprecher vertreten die Stadtjugendfeuerwehr im Jugendforum soweit gegeben, auf Bezirksebene.
- (4) Die Stadtjugendsprecherin/ der Stadtjugendsprecher vertreten das Stadtjugendforum auf Kreisebene.
- (5) Das Jugendforum wird von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet und koordiniert. Sie/ er sollte möglichst beratende Funktion einnehmen.
- (6) Die Organe der Stadtjugendfeuerwehr können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Aufgaben und Arbeiten mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- (7) Für das Jugendforum gelten die Regelungen für den Stadtjugendfeuerwehrausschuss entsprechend soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- (8) Die Tagungen des Jugendforums sind nicht öffentlich.
- (9) Das Jugendforum kann nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung arbeiten, die von der Stadtjugendfeuerwehrwartin/ dem Stadtjugendfeuerwehrwart zu genehmigen ist

§ 12 Rangabzeichen und Auszeichnungen

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr dürfen keine Rangabzeichen tragen.
- (2) Das Verleihen von Auszeichnungen der Jugendfeuerwehr wird durch die Richtlinien der Niedersächsischen- und der Deutschen Jugendfeuerwehr festgelegt.

Kapitel IV

Kinderfeuerwehr

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr gelten die Regelungen des Kapitel I, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2 Organisation

(1) Kinderfeuerwehren sind selbständige Abteilungen und können in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind. Besteht eine Kinderfeuerwehr für mehrere Ortsfeuerwehren, so ist eine Ortsbrandmeisterin/ ein Ortsbrandmeister als Aufsicht zu bestimmen.

(2) Die Ortsbrandmeisterin/ der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr. Dieses Feuerwehrmitglied muss die persönlichen Voraussetzungen nach den Organisationsgrundsätzen der Jugendfeuerwehr erfüllen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/ der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(3) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere die spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr sowie die Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe. Einzelheiten werden durch Organisationsgrundsätze geregelt, die das Stadtkommando erlässt.

§ 3 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

(1) Kinder können im Alter zwischen 6 und 12 Jahren Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Leitung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Kinderfeuerwehr bei der jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherung versichert.

(2) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, sind nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes gedeckt.

§ 5 Sprecherin/ Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin/ einen Sprecher wählen, deren/ dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

Kapitel V

Abteilung Feuerwehrmusik

§ 1 Anwendbare Vorschriften

Für die Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik gelten die Regelungen des Kapitel I, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2**Mitglieder der Abteilung Feuerwehrmusik**

(1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung Feuerwehrmusik ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen/ Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Göttingen haben. Die Mitglieder dieser Abteilung müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(2) Die Leiterin/ der Leiter der Abteilung Feuerwehrmusik und die stellv. Leiterin/ der stellv. Leiter der Abteilung Feuerwehrmusik werden von den aktiven Mitgliedern der Abteilung Feuerwehrmusik gewählt und von der Stadtbrandmeisterin/ dem Stadtbrandmeister nach Anhörung des Stadtkommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Leiterin/ der Leiter der Abteilung Feuerwehrmusik einvernehmlich mit seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter.

Kapitel VI**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Göttingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen vom 11. Januar 1980 außer Kraft.

Göttingen, den 10.12. 2010

Meyer
Oberbürgermeister